



Bundesministerium der Finanzen
Frau [REDACTED]
Referat VII B 3
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail an: [REDACTED]
VIIB3@bmf.bund.de

030 3385811-0
info@aba-online.de

11.11.2016

aba-STN 52 – BMF 2016

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts
im Bereich der Darlehensvergabe zum Bau oder zum Erwerb von Wohnimmobilien
zu Stärkung der Finanzstabilität (Aufsichtsrechtsergänzungsgesetz – FinErg Wohn): aba-Stellungnahme
GZ: VII B 3 - WK 5270/16/10001 :005**

DOK: 2016/0989869

Sehr geehrte [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs zum Aufsichtsergänzungsgesetz und die uns eingeräumte Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen. Als bundesweiter Fachverband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung möchten wir Sie auf die folgenden für Altersversorgungseinrichtungen wichtigen Punkte hinweisen:

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), über die betriebliche Altersversorgung finanziert wird, vergeben zum Teil auch Darlehen. Meist handelt es sich um Darlehen an ihre Mitglieder. Die Vergabe von Wohnimmobilienkrediten im geringen Umfang ergänzt ihre Anlageportfolios. Bei der Vergabe von Wohnimmobilienkrediten sind die EbAV keine Marktplayer, sie begründen in diesem Segment keine systemischen Risiken und von ihnen geht keine Gefahr für die Finanzstabilität aus. Es bedarf daher für sie auch keiner makroprudenziellen Instrumente, um mögliche „künftig vom Wohnimmobilienmarkt ausgehende systemische Risiken bei Bedarf bei allen gewerblichen Darlehensgebern gezielt einzugrenzen oder zurückzuführen.“ Vor diesem Hintergrund sind die vorgesehenen Maßnahmen und weiteren Berichtspflichten im Hinblick auf EbAV nicht sachgerecht. EbAV unterliegen der EbAV-RL ([RL 2003/43](#); die EbAV-II-RL wird demnächst im Amtsblatt veröffentlicht werden) und nicht der Solvency-II-RL der Versicherungsunternehmen. Die in der Begründung angeführten „Leitlinien über die Berichterstattung zum Zwecke der Finanzstabilität“ gelten für Versicherungsunternehmen, aber nicht für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

Wir bitten daher darum, EbAV aus dem Anwendungsbereich der Maßnahmen zur Begrenzung makroprudenzieller Risiken im Bereich der Darlehensvergabe zum Bau oder zum Erwerb von Wohnimmobilien auszunehmen. Weitergehende Berichtspflichten als derzeit schon bestehend und wie im § 43a VAG-E vorgesehen, sollten für

EbAV vermieden werden, um nicht weitere Verwaltungskosten durch das Vorhalten von mehr Personal zu generieren, was nur die strukturellen Kosten der Einrichtungen erhöhen würde.

Vor diesem Hintergrund regen wir folgende Änderung des VAG an:

„§ 212 Anzuwendende Vorschriften

(2) Für kleine Versicherungsunternehmen gelten nicht:

4a) Berichtspflichten nach § 43a zum Zwecke der Finanzstabilität

9. Maßnahmen hinsichtlich der Vergabe von Wohnimmobilien-Darlehen § 308b“

Sollte eine generelle Ausnahme nicht möglich sein, sollten zumindest in § 308 VAG-E verbindliche Schwellenwerte eingeführt werden (eine Konkretisierung von § 48 u Abs. 3 Nr. 1 KWG-E), ab welcher Größenordnung am Kreditneugeschäft eine EbAV die Vorgaben des § 48u Abs. 2 KWG-E beachten muss.

Mit besten Grüßen

**aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.**



Klaus Stieffermann
(Geschäftsführer)



Dr. Cornelia Schmid